

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade**  
**am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkaten 4**

Beginn	20.00 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	23.00 Uhr	Mitgliederzahl	9
Anwesend		Bemerkung	
<b>a) Stimmberechtigt</b>			
1. Bgm. Ernst-August Bruhns (als Vorsitzender)		zgl. als Protokollführer	
2. GV Wolfgang Heß		fehlt entschuldigt	
3. GV Manfred Funk			
4. GV Timo Hansen			
5. GV Paul Musolff			
6. GV Michael Osterloh			
7. GV Rolf Pein			
8. GV Christian Stöber			
9. GV Nils Vaßholz			
<b>b) Nicht stimmberechtigt</b>			
Herr Stolzenberg vom Ing.-Büro Stolzenberg		ab 21.00 Uhr zu TOP 14	

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil:**

- 1) Eröffnung der Sitzung, der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 04.10.2016
- 3) Änderungsanträge
- 4) Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit  
hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Bericht der Ausschüssen
- 7) Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 8) Jahresrechnung 2015
- 9) 1.Nachtrag 2016
- 10) Antrag Freiwillige Feuerwehr
- 11) Antrag Turnerschaft Klinkrade
- 12) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
- 13) Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Klinkrade für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- 14) Stellungnahme der Gemeinde Klinkrade zu den Abwägungsflächen für WKA an das Land  
hier: Faktenzusammenstellung und Erörterung durch das Planlabor Stolzenberg
- 15) Neujahrsempfang 2017
- 16) Sitzungstermine 2017
- 17) Unser Dorf hat Zukunft  
hier: Teilnahme am Kreiswettbewerb 2017
- 18) Unser sauberes Schleswig-Holstein  
hier: Teilnahme an der Frühjahrsputzaktion 2017
- 19) Auswahlverfahren für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages (Wegenutzungsvertrag Strom)  
hier: Festlegung der Auswahlkriterien und Auftrag an das Amt Sandesneben-Nusse zur Durchführung des Auswahlverfahrens
- 20) Einwohnerfragezeit
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- 21) *Grundstücksangelegenheiten*

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade**  
**am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkatzen 4**

**III. Öffentlicher Teil**

- 22) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 23) Anfragen und Bekanntgaben

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung statt.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade**  
**am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkaten 4**

**I. Öffentlicher Teil**

**1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

**2 Niederschrift der Sitzung vom 04.10.2016**

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.10.2016 werden keine Einwendungen erhoben.

**3 Änderungsanträge**

Der Bgm. bittet darum, das

*Auswahlverfahren für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages (Wegenutzungsvertrag Strom)*

*hier: Festlegung der Auswahlkriterien und Auftrag an das Amt Sandesneben-Nusse zur Durchführung des Auswahlverfahrens*

als TOP 19 mit in die Tagesordnung aufzunehmen. Die dazugehörigen Sitzungsvorlagen wurden am 23.11.2019 den Gemeindevertretern zugestellt. Die nachfolgenden TOP verschieben sich jeweils.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**4 Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

**hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung**

Der Tagesordnungspunkt 21 wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**5) Bericht des Bürgermeisters**

**5.01 WKA im Amtsbezirk**

Die Planungsgruppe Wind kam am 06.10.2016 Regionalzentrum zu einer weiteren Beratung zusammen. Es wurde über die bereits erarbeiteten Stellungnahmen der Gemeinden Sandesneben, Schiphorst, Stubben und Walksfelde des Planlagers Stolzenberg diskutiert, die aktuelle Information der Landesplanung besprochen. Zum weiteren Ablauf wird sich darauf verständigt, dass insbesondere zu den Standorten der Brut- und Nistplätze der Groß- und Greifvögel aktuelle Daten aus den Gemeinden ermittelt werden und das Planungsbüro die Erarbeitung der Stellungnahmen zu den o.g. Flächen fortsetzt.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade**  
**am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkaten 4**

**WKA auf Gemeindegebiet**

Am 19.10.2016 fand ein Informations- und Beratungsgespräch mit den Gem. Sierksrade und Döchelsdorf im FW-Haus Klinkrade, zu dem auch Herr Stolzenberg eingeladen war, statt (*anwesend GV Stöber, Hansen + Heß, keiner von der AAW*).

**5.02 Entschlammung Feuerlöschteiche**

Beide Feuerlöschteiche wurden von der Fa. Kleeschulte vom 04. – 07.10.2016 gereinigt. Der Teich im Meiereiweg wurde komplett entschlammt, der Teich an der Dorfstraße wurde in Absprache mit dem Bgm. nur zu ca. 80 % geräumt. Diesen Bereich konnte der 16 m Langarm-Bagger auf Baggermatratzen vom Bürgersteig aus räumen, die verbleibende Teichspitze hätte das Befahren des Teiches notwendig gemacht. Dies hätte bei der jetzigen Baggergröße das Ausbauen der Teichzufahrt mit Betonrecycling, zusätzlich das Verlegen von Baggermatratzen wegen der wenig tragfähigen Sohle erforderlich gemacht. Da der Teich aufgrund der enormen Schlamm-mengen einen weniger als 10 Jahre Turnus zu Räumung hat, macht es nach Meinung der Fa. Kleeschulte wenig Sinn, diesen Teich in voller Größe zu erhalten und bei jeder Räumung das Problem mit dem Befahren zu haben. Der Preisnachlass betrug 20 %.

**5.03 Ausstellung „Feuerwehren im Amt Sandesneben-Nusse“**

Am 10.10.2016 wurde im Regionalzentrum Sandesneben die Ausstellung „Feuerwehren im Amt Sandesneben-Nusse“ für 4 Wochen eröffnet. Von allen Feuerwehren des Amtsbezirkes konnten Informationen über die Anzahl der Mitglieder, Ausrüstung etc. an Hand von Schaubildern nachgelesen werden und auch Exponate aus dem Museum der vergessenen Arbeit besichtigt werden.

**5.04 Straßenlampen Spielplatz**

Die Fa. Elektro Bebensee aus Niendorf hat am 26.10.2016 die Beleuchtung am Spielplatz installiert und gemäß Angebot abgerechnet.

**5.05 Naturschutzgebiet „Duvenseer Moor“**

Eine Grundeigentümersammlung fand am 25.10.2016 in der Duvenseer Schmiede statt. Herr Vogler stellte die Gesetzesgrundlage und den Weg zum Naturschutz vor. Das förmliche Verfahren besteht aus vier einzelnen Arbeitsschritten.

1. Die Vorbereitungsphase und Erstellung eines Verordnungsentwurfes
2. Die Einleitung des Verfahrens sowie die Anhörung der Behörden, Gemeinden, öffentliche Planungsträger und anerkannten Naturschutzvereinigungen
3. Die öffentliche Auslegung des Ordnungsentwurfes und
4. Die Verkündungsphase, bzw. Unterzeichnung der Verordnung.

Z.Zt. befindet sich das Verfahren zur Unterschutzstellung des geplanten NSG zu Zeit noch in der 1. Phase. Ein abschließendes Votum der anwesenden Grundstückseigentümer über die Frage, ob das bisherige Vorgehen der 4 betroffenen Gemeinden bezüglich der Infragestellung „OB“ das Gebiet zum NSG ausgewiesen werden soll, weiter fortgeführt werden soll, ergab 42 dafür, eine dagegen, eine Enthaltung.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade**  
**am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkatzen 4**

Der AK Wasser/ Land NSG - Duvenseer Moor war ein zweites Mal am 10.11.2016 im Regionalzentrum zusammengekommen – Teilnehmer GV Hansen, Johannes Redder. Geplant ist, im Januar 2017 eine öffentliche Informationsveranstaltung.

**5.06 Gemeindenachmittag**

Am 30.10.2016 fand im Gasthof Pein ein Gemeindenachmittag mit Buchvorstellung von Heidrun Reimers und gleichzeitig die Veröffentlichung der Mediathek durch Manfred Funk von der Archiv AG statt.

**5.07 Baugebiet B-Plan 3 und Ausbau Wehrenteich**

Eine weitere Besprechung zum Baugebiet B-3 fand am 03.11.2016 im Regionalzentrum in Sandesneben mit Herrn Schnepel von ISS, Herr Tiedemann GV Funk und dem Bgm. statt. Z. Zt. liegt der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.10.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 11.11.2016 - 12.12.2016 in der Amtsverwaltung in Sandesneben für Stellungnahmen aus. Nach Abarbeitung dieser auf der darauffolgenden GV-Sitzung kann eine Ausschreibung in die Wege geleitet werden.

**5.08 Finanzausschusssitzung 09.11.2016**

Fand die öffentliche unserer Gemeinde im Regionalzentrum statt (GV Musolff berichtet).

**5.09 Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Nusse**

Am 16.11.2016 fand im Regionalzentrum die Verbandsversammlung des GUV statt. Nach den allgemeinen Regularien standen Bericht des Vorsitzenden, Jahresrechnung 2015, Prüfung des Haushaltsjahres 2015 und Entlastung der Jahresrechnung 2015 sowie Haushaltsplan und –Satzung 2017 auf der Tagesordnung. Die Gewässerschau fand am 10.11.2016 statt. Der Wehgraben soll ein zweites Mal ausgemäht werden, lt. Abnahmeprotokoll waren weitere Beanstandungen in unserem Gemeindebereich nicht vorhanden.

**5.10 Stromkonzessionsverfahren**

Ein Entwurf für das Stromkonzessionsverfahren wurde am 16.11.2016 im Lauenburger Hof durch die Anwaltskanzlei Boos, Hummels & Wegerich aus Berlin vorgestellt. Es waren alle Gemeindevertreter eingeladen, leider waren nur insgesamt 3 erschienen!!!

**5.11 Dachüberstand am FW-Haus**

Die Zimmerei Wulf aus Gr. Schenkenberg hat am 18.11.2016 den Dachüberstand an der Eingangsseite wie beschlossen, dem der Sporthalle angepasst, die Beleuchtung soll in der kommenden Woche angebaut werden. Die erforderlichen Malerarbeiten werden im kommenden Jahr ausgeführt.

**5.12 Beschaffung FW-Fahrzeug**

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade**  
**am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkaten 4**

Vom Kreis kam am 21.11.2016 die Information, dass in den nächsten Tagen die Freigabe zur vorzeitigen Beschaffung des FW-Fahrzeuges LF10 erfolgen wird, welches dann bezuschusst wird, wenn es zu einem Bescheid kommen sollte.

**5.13 Amtsausschusssitzung am 22.11.2016 in der Grundschule Nusse**

Nach dem Bericht des Amtsvorstehers, einem Bericht der Amtswehrführung zur digitalen Umrüstung der FW-Fahrzeuge im Amtsbereich wurde über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten beraten. Anschließend wurde die bisherige Gleichstellungsbeauftragte, Frau Wiebke Thomsen aus Grinau, verabschiedet.

**5.14 WBV-Kastorf – Verbandsversammlung am 22.11.2016**

Bauernschänke Kastorf (anwesend war Vertretung GV Heß)

**5.15 Jagdversammlung am 22.11.2016**

Die Jagdversammlung fand am 22.11.2016 in der Gastwirtschaft Pein statt, GV Funk war seitens der Gemeinde anwesend. Er berichtet darüber, dass nach der Kassenprüfung die Optionserklärung für die Umsatzsteuer beschlossen wurde.

**6) Bericht aus den Ausschüssen**

**a) Finanzausschuss**

Der Vorsitzende GV Musolff berichtet von der öffentlichen Finanzausschusssitzung am 09.11.2016 im Amt Sandesneben-Nusse.

**b) Bau- und Wegeausschuss**

Der Vorsitzende GV Pein berichtet, dass nachdem die Beleuchtung am Spielplatz installiert wurde, die an der Grenze zum Grundstück Weisbrodt stehenden Birken zurückgeschnitten werden müssen.

**7) Berichte aus den Arbeitsgruppen**

**a) Internet AG**

keine besonderen Vorkommnisse

**b) Archiv AG**

Der Vorsitzende gibt einen Hinweis auf den Gemeindenachmittag am 30.10.2016

**8) Jahresrechnung 2015**

Der Finanzausschussvorsitzende GV Musolff berichtet von der öffentlichen Finanzausschusssitzung am 09.11.2016, weitere Erläuterungen siehe Anlage 1

**Abstimmungsergebnis:**

7 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

**9) 1.Nachtrag 2016**

Der Finanzausschussvorsitzende GV Musolff berichtet von der öffentlichen Finanzausschusssitzung am 09.11.2016, weitere Erläuterungen siehe Anlage 2

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade**  
**am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkaten 4**

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**10) Antrag Freiwillige Feuerwehr**

Über den vorliegenden Antrag wird beraten, der Gemeindeführer beantwortet aufkommende Fragen, besonders werden über die Kosten für den benötigten Führerschein für das neue Feuerwehrfahrzeug diskutiert. **Antrag siehe Anlage 3**

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**11) Antrag Turnerschaft Klinkrade**

Der Antrag wird zurückgestellt, soll auf der GV-Sitzung im April weiter beraten werden.

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**12) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017**

Der Finanzausschussvorsitzende GV Musloff erläutert den Haushalt 2017, berichtet, dass die Kosten für das neue FW-Fahrzeug und die geplante Lagerhalle berücksichtigt wurden, weitere Erläuterungen **siehe Anlage 4**

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**13) Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Klinkrade für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr**

Über die Satzung wird ausreichend diskutiert und anschließend abgestimmt. Weitere Unterlagen **siehe Anlage 5**

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**14) Stellungnahme der Gemeinde Klinkrade zu den Abwägungsflächen für WKA an das Land**

**hier: Faktenzusammenstellung und Erörterung durch das Planlabor Stolzenberg**

Herr Stolzenberg erläutert ausführlich die einzelnen vorgestellten Folien, geht besonders auf die Vorranggebiete ein, am 06.12.2016 werden neue Flächen von der Landesregierung bekanntgegeben, aufkommende Fragen werden von ihm beantwortet. Weitere Unterlagen **siehe Anlage 6**

**Abstimmungsergebnis:**

4 dafür, 1 dagegen, 3 Enthaltungen

**15) Neujahrsempfang 2017**

Der Empfang soll am 15.01.2017 ab 11.00 Uhr im Gasthof Pein stattfinden, die Getränke sind frei.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade**  
**am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkaten 4**

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**16) Sitzungstermine 2017**

Die Gemeindevertretersitzungen werden weiterhin an jedem ersten Dienstag im geraden Monat mit Ausnahme im Oktober (am 10.) und im November (am 29.) stattfinden, Ausschusssitzungen werden je nach Bedarf stattfinden.

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**17) Unser Dorf hat Zukunft**

**hier: Teilnahme am Kreiswettbewerb 2017**

Dieser TOP wird bis zur nächsten GV-Sitzung zurückgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**18) Unser sauberes Schleswig-Holstein**

**hier: Teilnahme an der Frühjahrsputzaktion 2017**

Die Gemeinde wird sich nicht an der Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ am 25.03.2017 beteiligen. Die Frühjahrsputzaktion soll am 08.04.2017 ab 09.30 Uhr durchgeführt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**19) Auswahlverfahren für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages  
(Wegenutzungsvertrag Strom)**

hier: Festlegung der Auswahlkriterien und Auftrag an das Amt Sandesneben-  
Nusse zur Durchführung des Auswahlverfahrens

Die Gemeindevertreter hatten im Vorwege die Gelegenheit, am 16.11.2016 an einem Informationsabend der Berliner Rechtsanwaltskanzlei Boos, Hummel & Wegerich über das Auswahlverfahren teilzunehmen. Die Veranstaltung fand im Lauenburger Hof in Sandesneben statt. **Weiteres siehe Anlage 7**

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Herr Stolzenberg verabschiedet sich und verlässt die Sitzung.

**20) Einwohnerfragezeit**

Es wurden keine Fragen gestellt



**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Klinkrade**  
**am 29.11.2016 im Feuerwehrhaus, Am Schäferkaten 4**

III. Öffentlicher Teil

22) **Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Die Beschlüsse wurden bekanntgegeben

23) **Anfragen und Bekanntgaben**

Es gab keine Wortmeldungen.

*Zerhus*



Jahresrechnung 2015  
Der Gemeinde Klinkrade

*Anlage 1*

Erläuterungen:

1.	bereinigte Soll-Einnahmen:	1.090.459,24 EUR
	bereinigte Soll-Ausgaben:	1.090.459,24 EUR
	Fehlbetrag:	0,00 EUR
2.	Haushaltsüberschreitungen (siehe Anlage):	1.373,28 EUR
3.	a) Kasseneinnahmereste:	26.253,89 EUR
	b) Abgänge auf Kasseneinnahmereste a. V.:	19,50 EUR
4.	a) Haushaltsausgabereste neu:	52.863,95 EUR
	b) Abgänge auf Haushaltsausgabereste a. V.:	0,00 EUR
5.	Stand der Schulden am 31.12.2015:	0,00 EUR
		=====
6.	Stand der Rücklagen am 31.12.2015:	
6.1	Allgemeine Rücklage:	685.099,01 EUR
	(darin enthalten Soll-Überschuss 2015 = 26.792,25 EUR)	=====
6.2	Sonderrücklagen:	
6.2.1	Rückstellung Entschlammung Klärteiche	10.175,26 EUR
6.2.2	Abschreibungsrücklage (Abwasserbeseitigung)	40.257,17 EUR
6.2.3	Gebührenausgleichsrücklage (Abwasserbeseitigung)	0,00 EUR
6.2.4	Finanzausgleichsrücklage	0,00 EUR
6.2.5		EUR
	Gesamt Sonderrücklagenbestand:	50.432,43 EUR
		=====
	(davon Inneres Darlehn aus der Abschreibungsrücklage = 0,00 EUR)	
7.	Gesamtsumme der erhaltende Spenden (siehe Anlage)	350,00 EUR

aufgestellt: *Amt Sandesneben-Nusse*  
- Der Amtsvorsteher -

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Kämmerer)

---

**Schlussbericht  
des Finanzausschusses  
zur Jahresrechnung 2015**

Es wurde im Rahmen des Haushaltsplanes einschließlich der Nachtragshaushalte gewirtschaftet. Die Haushaltsüberschreitungen sind begründet. Belege wurden stichprobenweise eingesehen. Der Maschinelle Abschluss wird als richtig angesehen.

Klinkrade, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Mitglieder des Ausschusses

Beglaubigter Auszug  
Aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Klinkrade vom

Anlage 1a

Punkt 8 der Tagesordnung: Jahresrechnung 2015

Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung in seiner Sitzung am 09.11.2016 geprüft.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2015 wird wie folgt festgestellt:

bereinigte Soll-Einnahmen:	1.090.459,24 EUR
bereinigte Soll-Ausgaben:	1.090.459,24 EUR
Fehlbetrag:	0,00 EUR

Die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 1.373,28 EUR werden genehmigt.

Die erhaltenen Spenden in Höhe von 350,00 EUR werden angenommen.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	8	7	—	1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klinkrade war beschlussfähig.

Klinkrade, den 29. 11. 2016



*Baier*  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

Haushaltsstelle	Bezeichnung		HE-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfüg./Kinzun.
	Haushaltssoll	Nachtrag	Solhveränderung	Üpl./Ap/Zwb.E.	Gesamtsoll/lfd.		HE-Resta.Vj.	Vorjahr(e)
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfüg/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.	neuer HE-Rest (gebucht)	lfd. Jahr
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfüg/Eing. lfd.			
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist	neuer KR	Verf.-sperr
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO			
<b>95000.510000</b>	<b>Denkmalspflege, Ortsbild</b>							
	1.000,00	2.100,00	0,00	0,00	0,00	3.100,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.602,84*	0,00	-502,84
	0,00	0,00	0,00	3.602,84	3.602,84			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				3.602,84	3.602,84	3.602,84*		-502,84*
<b>45400.832000</b>	<b>Kinderfeststättenumlage</b>							
	58.400,00	700,00	0,00	0,00	0,00	59.100,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.284,71*	0,00	-184,71
	0,00	0,00	0,00	59.284,71	59.284,71			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				59.284,71	59.284,71	59.284,71*		-184,71*
<b>70000.672200</b>	<b>Selbstüberwachung/Wartung</b>							
	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.685,73*	0,00	-685,73
	0,00	0,00	0,00	3.685,73	3.685,73			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				3.685,73	3.685,73	3.685,73*		-685,73*
<del><b>70000.808010</b></del>	<del><b>Zuführung Zinsen an Sonderrücklage Rückstellung Kfzsteuern</b></del>							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,12*	0,00	-8,12
	0,00	0,00	0,00	8,12	8,12			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				8,12	8,12	8,12*		-8,12*
<del><b>70000.808030</b></del>	<del><b>Zuführung Zinsen an Sonderrücklage Gebührenausgleich Abwasseranlage</b></del>							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,25*	0,00	-1,25
	0,00	0,00	0,00	1,25	1,25			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				1,25	1,25	1,25*		-1,25*
<b>90000.845000</b>	<b>Verzinsung Steuerrückforderung</b>							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25,00*	0,00	-25,00
	0,00	0,00	0,00	25,00	25,00			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				25,00	25,00	25,00*		-25,00*

Summe 1.373,28

**Beglaubigter Auszug**  
 Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung  
 Klinkrade vom 29.11.2016

Anlage 2

Punkt 9 der Tagesordnung: 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2016

**Beschluss:**

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf und	3.800 EUR 3.800 EUR	0 EUR 0 EUR	753.400 EUR 753.400 EUR	757.200 EUR 757.200 EUR
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf festgesetzt.	0 EUR 0 EUR	187.100 EUR 187.100 EUR	251.600 EUR 251.600 EUR	64.500 EUR 64.500 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 0 Stellen	auf 0 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher 311 %	auf nunmehr 311 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 311 %	auf nunmehr 311 %
Gewerbesteuer	gegenüber bisher 310 %	auf nunmehr 310 %

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	8	8	—	—

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klinkrade war beschlussfähig

Klinkrade, den 29.11.2016



*Breiter*  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltsatzung  
Der Gemeinde Klinkrade für das Haushaltsjahr 2016**

*Anlage Za*

Aufgrund der § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	3.800 EUR	0 EUR	753.400 EUR	757.200 EUR
in der Ausgabe auf	3.800 EUR	0 EUR	753.400 EUR	757.200 EUR
und				
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	0 EUR	187.100 EUR	251.600 EUR	64.500 EUR
in der Ausgabe auf	0 EUR	187.100 EUR	251.600 EUR	64.500 EUR
festgesetzt.				

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investi- tionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 0 Stellen	auf 0 Stelle(n)

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher 311 %	auf nunmehr 311 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 311 %	auf nunmehr 311 %
Gewerbsteuer	gegenüber bisher 310 %	auf nunmehr 310 %

Klinkrade, den 29.11.2016



*Brauer*

Bürgermeister



EINGEGANGEN

12. OKT. 2016

Gemeinde Klinkrade

Anlage 3

10



## Freiwillige Feuerwehr Klinkrade

### Haushalt für 2017

#### 1. Geräte / Ausstattung

POS:1 Technisches Gerät 700.00 €

#### 3. Dienst u. Schutzkleidung

POS: 2 3Stück Einsatzjacken pro Stück 360 € 1080.00 €  
( Aufgrund des Alters verschlissen, werden von der „ FUK-Nord“  
nicht mehr akzeptiert )

POS: 3 2 Stück Einsatzhosen pro Stück 250 € 500.00 €  
( wie in POS 2 )

POS: 4 6 Paar Lederstiefel pro Paar 155 € 930.00 €  
( teilweise verschlissen, Einsätze und Übungsdienste )

POS: 5 8 Stück Helmlampen pro Stück 70 € 560.00 €  
( für neue Atemschutzgeräteträger )

POS: 6 2 Stück Funktionsweste pro Stück 60 € 120.00 €  
( für Einsatzleiter )

POS: 7 Reinigung der Einsatzkleidung 350.00 €  
( Einsatzkleidung die bei Einsätzen stark belastet wurde (Rauchgase )

POS: 8 Dienst und Schutzkleidung 800.00 €

POS: 9 6 Stück Helme pro Helm 250 € 1500.00 €

#### 4. Aus - und Fortbildung

POS: 10 2 Amtsausbildung pro Anwärter/Anwärterin 60 € 120.00 €

POS: 11 Trainerin für Feuerwehrdienstsport 500.00 €  
( Sportstunde findet wöchentlich statt.)

POS:12 5x Führerscheinausbildung pro Pers. ca. 2000 € 10000.00 €

POS:13 1Stück Nebelgerät 200.00 €

### 5.Zuschuss Kameradschaftskasse

POS: 14 Kameradschaftshilfe	600.00 €
POS: 15 Kameradschaftskasse	600.00 €
POS: 16 Kapelle	500.00 €
POS: 17 Reinigung Feuerwehrhaus	350.00 €
POS: 18 Aufwandsentschädigung Schriftführer	120.00 €

### 6.Digitalfunk

POS: 16 2 Stück Handfunkgeräte	500
POS: 17 2 Stück Ladestationen für Fahrzeug	250,-
POS: 18 2 Stück Zubehör für Handfunkgeräte	100.00 €

20.380,-



Anlage 4

**Beglaubigter Auszug**  
Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung  
Klinkrade vom 29.11.2016

Punkt 12 der Tagesordnung: Haushaltssatzung und –plan 2017

**Beschluss:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf | 754.900 EUR |
| in der Ausgabe auf                               | 754.900 EUR |
| und  |             |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme auf   | 914.500 EUR |
| in der Ausgabe auf                               | 914.500 EUR |
| festgesetzt.                                     |             |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 311 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 311 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	8	8	—	—

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klinkrade war beschlussfähig

Klinkrade, den 29.11.2016



*Berlus*  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Anlage 4a

**Haushaltssatzung  
Der Gemeinde Klinkrade für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 77ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	754.900 EUR
in der Ausgabe auf	754.900 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	914.500 EUR
in der Ausgabe auf	914.500 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stelle(n)

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	311 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	311 %
2. Gewerbesteuer	310 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt ~~10.000 EUR~~

Klinkrade, den 29.11.2016



*B. Peters*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**B e s c h l u s s - V o r l a g e**für die Sitzung der Gemeindevertretung **Klinkrade** am **29.11.2016**, TOP 13**Betreff: Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Klinkrade für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Klinkrade****Erläuterungen:**

Der § 2a BrSchG SH (Brandschutzgesetz SH) verpflichtet die Gemeinden künftig die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren als gemeindlichen Sondervermögen zu führen. Um weitergehende Regelungen zu § 2a zu schaffen, müssen die Gemeinden Satzungen erlassen.

Hierzu hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein eine Mustersatzung erlassen. Diese Mustersatzung sieht an einigen Stellen Wertgrenzen vor, die von der Gemeinde eigenständig bestimmt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde die Satzung entsprechend des Musters zu beschließen.

Folgendes Vorgehen ist notwendig, damit die Feuerwehr ab dem 01.01.2017 weiter über Ihre Kameradschaftskasse fügen kann:

1. Gemeindevertretung beschließt anliegende Satzung
2. Der Vorstand der Feuerwehr stellt einen Einnahme- und Ausgabeplan auf.
3. Die Versammlung der Feuerwehr genehmigt diesen Plan
4. Die Gemeindevertretung stimmt dem Plan zu.

Die Wehrführer haben vom Landesfeuerwehrverband eine Handlungshilfe bekommen und kennen bereits das weitere Vorgehen bzw. die notwendigen Schritte.

**Beschlußentwurf:** Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Klinkrade für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Klinkrade entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	8	8	—	—

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Klinkrade, den 29.11.2016



*B. Bräuer*

Der Bürgermeister

# **Satzung**

## **für Sondervermögen der Gemeinde Klinkrade für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Klinkrade**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2016 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Klinkrade erlassen:

### **§ 1**

#### **Kameradschaftskasse**

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

### **§ 3**

#### **Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1000 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

### **§ 4**

#### **Einnahme- und Ausgabeplan**

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

## § 5

### Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

## § 6

### Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

## § 7

### Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1000 EUR.

## § 8

### Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

## § 9

### Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 5000 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

5a/4

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

## § 10

### Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabepfandes einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabepfandes für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

## § 11

### Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

## § 12

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Klinkrade, den 29.11.2016



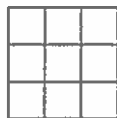
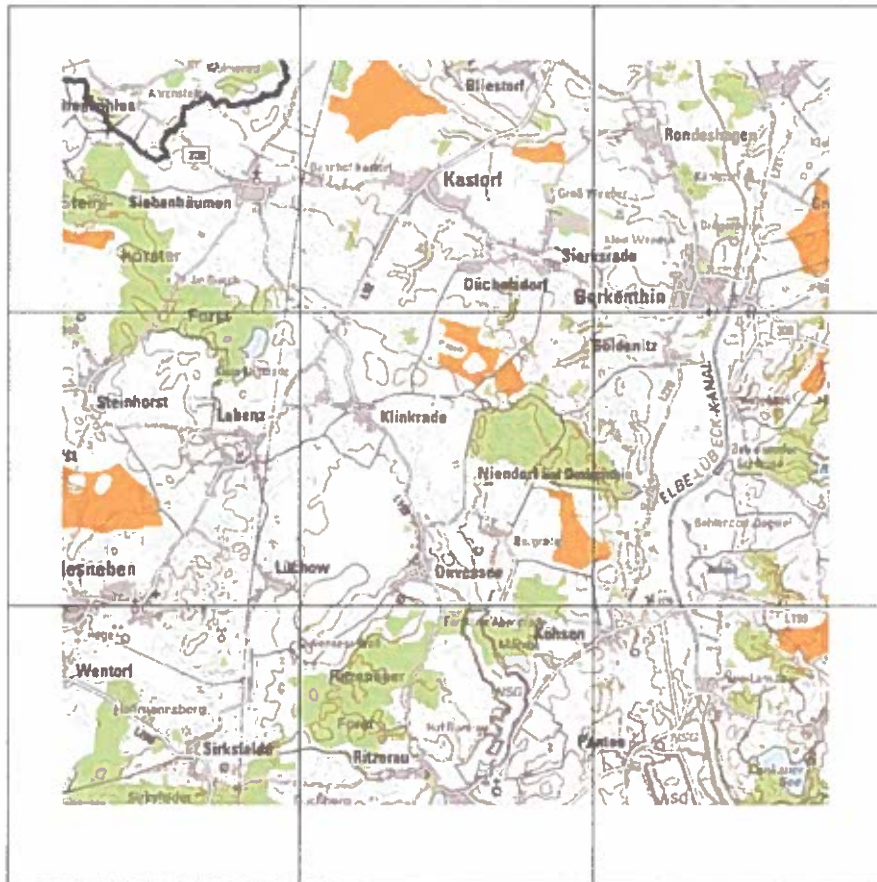
Gemeinde Klinkrade  
Der Bürgermeister  
*B. Bräuer*

## Fachliche Betrachtungen und Stellungnahme der Gemeinde Klinkrade

zu den Abwägungsbereichen der Windenergie-  
Vorrangflächenplanung des Landes Schleswig-Holstein

Stand: 29. November 2016

Auftraggeber: Gemeinde Klinkrade



**Planlabor Stolzenberg**  
Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)



## 1. Grundlagen und Aufgabenstellung

Aus dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016 ergeben sich die Zielsetzungen der Landesregierung zur Zulässigkeit der Windenergienutzung. Nachdem das Oberverwaltungsgericht am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat, verfolgt die Landesregierung die Neuaufstellung von Teilregionalplänen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete ausgewiesen werden. Innerhalb eines Vorranggebietes soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Außerhalb dieser Gebiete wäre die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen.

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt nicht, von Sonderregelungen zur Beschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen. In Bayern wurde in das Landesrecht die Regelung aufgenommen, dass zwischen Siedlungen und Windkraftanlage die zehnfache Höhe der Anlage als Abstand freizuhalten ist. Innerhalb dieser Abstände können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit abweichende Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen treffen. Diese Gesetzesregelung wurde vom bayrischen Verfassungsgericht bestätigt.

Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde harte Tabukriterien definiert, in denen Windparks ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurden weiche Tabukriterien festgelegt, bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien die Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Aus den harten und weichen Tabukriterien ergeben sich insgesamt die Tabuzonen für Standorte der Windkraftnutzung.

Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sollen in einem Abwägungsprozess daraufhin überprüft werden, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. In dem Planungserlass hat die Landesplanungsbehörde auch diejenigen Kriterien benannt, für die bereits klar ist, dass sie in dem beschriebenen Abwägungsprozess zum Tragen kommen. Darüber hinaus kann es jedoch weitere Abwägungskriterien geben, die erst im fortschreitenden Planungsprozess sichtbar werden und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Die Staatskanzlei strebt ein transparentes Verfahren an. Frühzeitig sind die Tabukriterien sowie die Abwägungsbelange mit Darstellung der Abwägungsbereiche veröffentlicht worden. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, frühzeitig ihre eigenen

konzeptionellen Überlegungen zur Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dies gilt auch für Ämter und benachbarte Gemeinden. Diese können frühzeitig über den Kreis an die Landesplanungsbehörde gegeben werden. Diese zusätzlichen Informationen können als Abwägungsmaterial bei der Flächenfindung für den ersten Regionalplanentwurf herangezogen werden. Die Kommunen und die Öffentlichkeit erhalten weiterhin im Rahmen der Neuaufstellung der Teilregionalpläne Gelegenheit zur Stellungnahme.

In der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Übersichtskarte der Abwägungsbereiche mit Stand vom 17.03.2016 sind potenzielle Vorrangflächen für die Windenergienutzung gemeindeübergreifend für Klinkrade, Düchelsdorf und Sierksrade vorgesehen. Die Fläche liegt nordöstlich von Klinkrade und südlich der Ortschaft Düchelsdorf sowie südwestlich von Sierksrade.

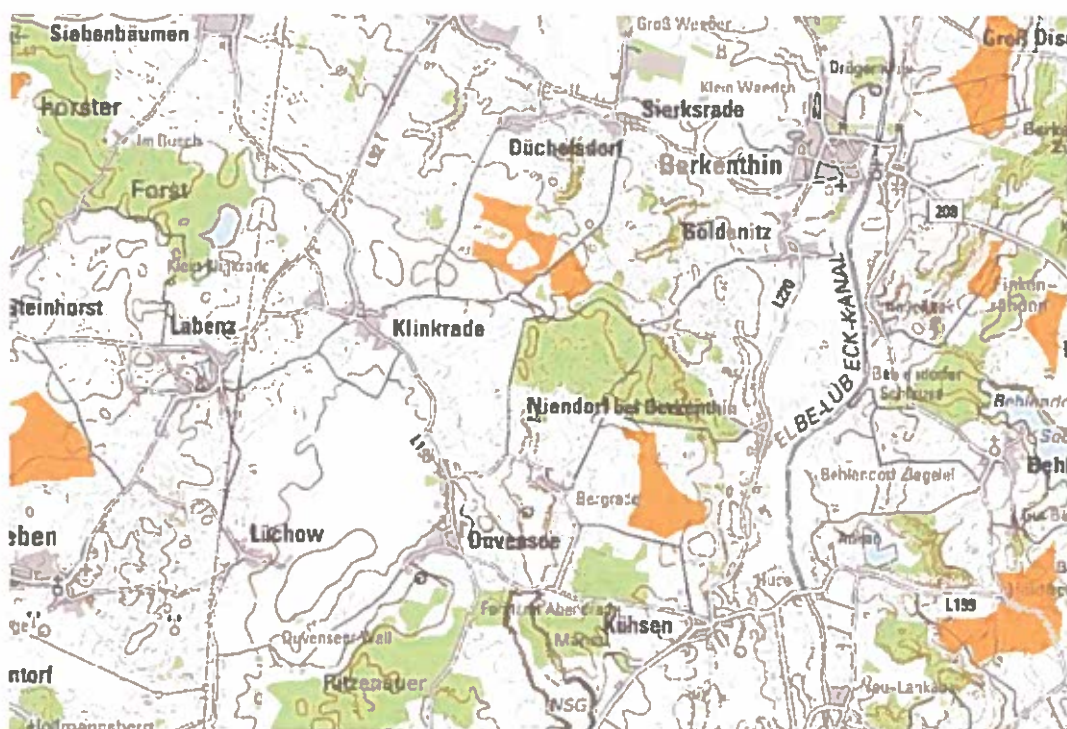


Abb. 1 Abwägungsbereiche, Stand 17.03.2016

Die Gemeinde möchte zur Neuaufstellung der Teilregionalpläne die gemeindlichen Belange artikulieren und frühzeitig in den Abwägungsprozess einwirken. Dazu sind die Tabukriterien auf der Maßstabsebene der Gemeinde betrachtet worden. Ebenso wurden die Abwägungskriterien aus gemeindlicher Sicht überprüft und ergänzt.

Das Ergebnis der fachlichen Betrachtungen ist in dieser Stellungnahme nachvollziehbar dokumentiert. Dazu sind die Planungsgrundlagen sowie die Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde zusammen getragen und die definierten Kriterien aufge-

führt und überprüft worden. Die aus Sicht der Gemeinde bedeutsamen und zu beachtenden Belange sind in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht bewertet worden. Daraus ergibt sich eine qualifizierte Stellungnahme der Gemeinde, die für die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde bedeutsam erscheint.

## 2. Planungsgrundlagen

Die Gemeinde Klinkrade liegt nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume im ländlichen Raum. Nach Aussage des Landesentwicklungsplans grenzt Klinkrade an einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Sie umfassen Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Die Gemeinde befindet sich innerhalb des Mittelbereiches um das Mittelzentrum Mölln.

Der **Regionalplan** (1998) zeigt auf, dass Klinkrade im Südosten an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus und Erholung grenzt. Klinkrade liegt im Nahbereich um den ländlichen Zentralort Sandesneben. Im Süden, im Westen und im Norden grenzen Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an.

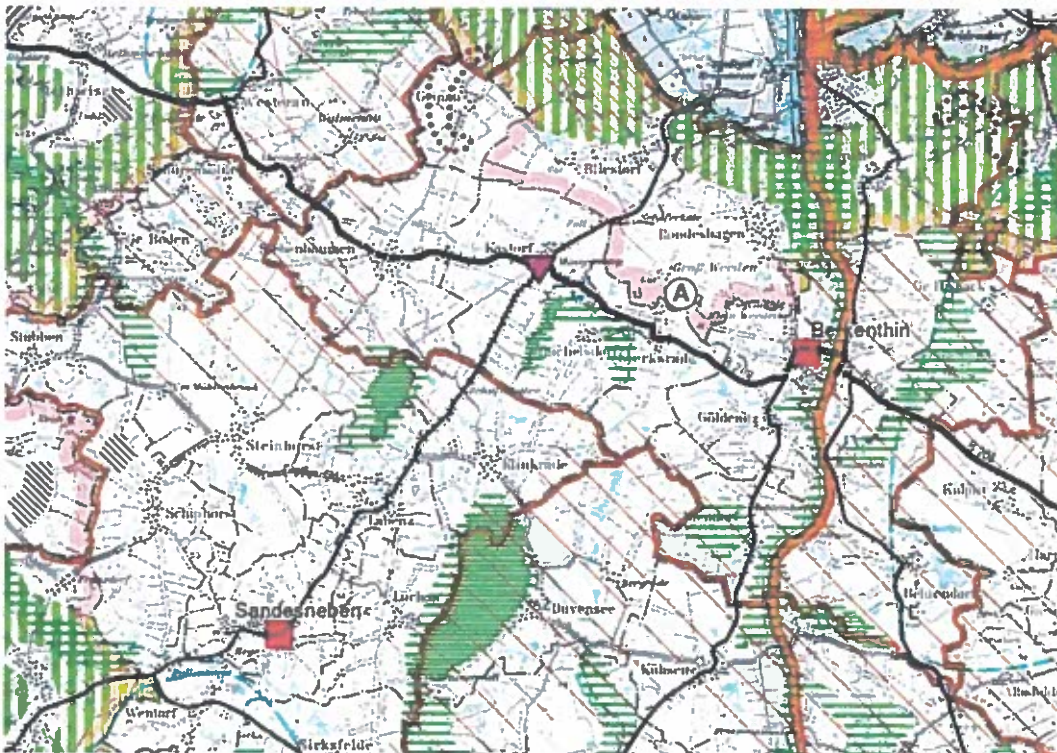


Abb. 2 Regionalplan (1998)



In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 zur Windenergie ist Klinkrade als Charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Windenergie-Eignungsgebiete gab es hier bisher nicht.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde grenzt im Süden demnach an einen Schwerpunkttraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Hier ist das Ziel, Landschaftsräume zu sichern und zu entwickeln, in denen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung Natur und Ressourcen geschützt werden.

Nach dem **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) wird die Abwägungsfläche von Schwerpunktbereichen mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umzingelt. Das Duvenseer Moor ist im Süden als geplantes Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Westen befindet sich das Waldgebiet um den Wehrenteich ebenfalls als geplantes Naturschutzgebiet. Im Norden befinden sich die Endmoränenzüge am Rand der „Lübecker Eiszunge“ mit zwei ausgeprägten Kerbtälern, die ebenfalls in Teilbereichen über eine Eignung eines Naturschutzgebietes verfügen. Mittig durch die potenziellen Vorrangflächen verlaufen Nebenverbundachsen mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems die Landschaft. Direkt östlich und südlich befinden sich Gebiete mit besonderer Erholungseignung.

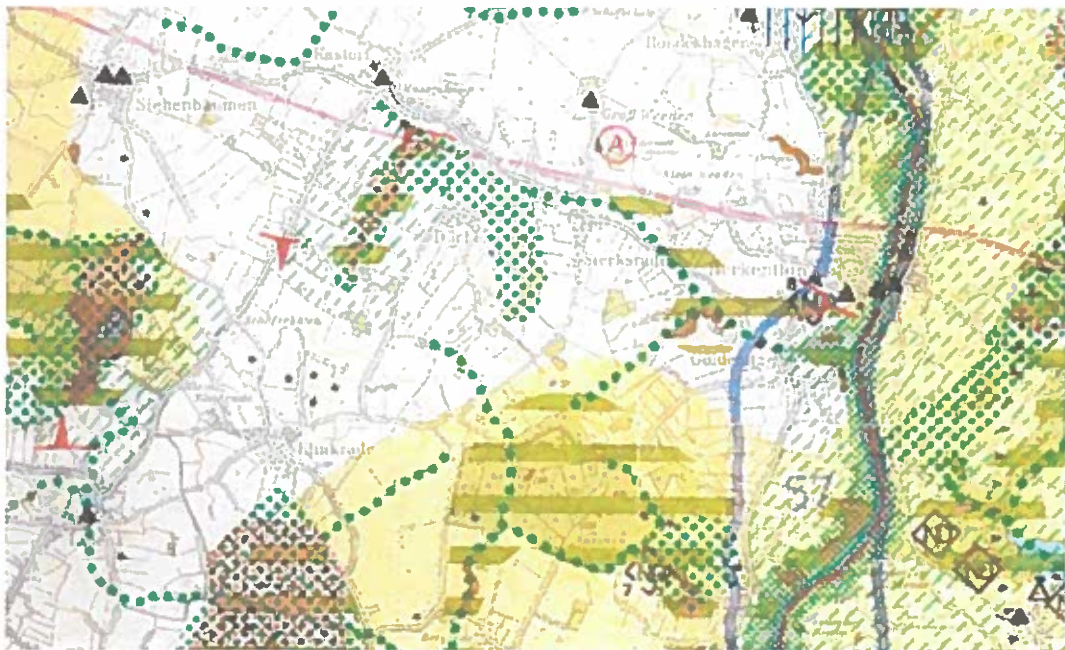


Abb. 3 Landschaftsrahmenplan (1998)

Nördlich und westlich befinden sich geplante Landschaftsschutzgebiete sowie nördlich ein weiterer Schwerpunktbereich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum

Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich und westlich angrenzend werden Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion ausgewiesen.

Im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ wurden Gebiete definiert, die aufgrund ihrer unverwechselbaren Eigenart sich in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderen Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen. Betroffen durch die Abwägungsbereiche in Klinkrade ist ein charakteristischer Landschaftsraum und Schutzbereich. Dieser liegt zwischen den Kernbereichen Nr. 79, 87 und 88. Die Erhebungen zu den Charakteristischen Landschaftsräumen stellen eine landesweite Freiraum-Konzeption dar, die der Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen dienen soll. Dem Vorschlag des Gutachters, die Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, ist die Landesplanungsbehörde nicht gefolgt. Allerdings ist dies nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes 2010 als Option der Regionalplanung benannt.

Das potenzielle zusammenhängende Vorranggebiet der Gemeinden Klinkrade, Düchelsdorf und Sierksrade liegt zwar nicht innerhalb der Kernbereiche der Charakteristischen Landschaftsräume, besitzt jedoch aufgrund der Umrahmung mit sehr bedeutsamen Landschaftsräumen und der Höhenentwicklung der Moränen eine besondere Bedeutung, die bei der Windvorrangflächenplanung beachtet werden sollte.



Abb. 4 Charakteristische Landschaftsräume (2015)

Der gemeindliche **Landschaftsplan** sieht im nordöstlichen Bereich der Gemeinde eine Eignungsfläche für den Biotopverbund vor, welcher teilweise von Knickstrukturen durchzogen wird. Hier befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Entlang des Teichbachs an der nordöstlichen Gemeindegrenze weist der Landschaftsplan (LP) einen geschützten Landschaftsbestandteil aus, welcher sich mit der o. g. Eignungsfläche für den Biotopverbund überschneidet. Dieser umfasst den Bachlauf mit seinen Uferböschungen sowie teilweise angrenzende Biotopstrukturen.

An den Grenzen zu den Gemeinden Düchelsdorf und Sierksrade werden mehrere kleine Waldgebiete dargestellt. An der östlichsten Ecke der Gemeinde grenzt der Kreisforst Farchau auf dem Gebiet der Gemeinde Duvensee an, welcher sich in süd-östlicher Richtung ausbreitet und südlich an das Vorranggebiet auf Sierksrader Gebiet angrenzt. Im Bereich der Vorrangflächen sind Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft enthalten. Diese planerischen Vorgaben sind bei der Windvorrangflächenplanung zu beachten.

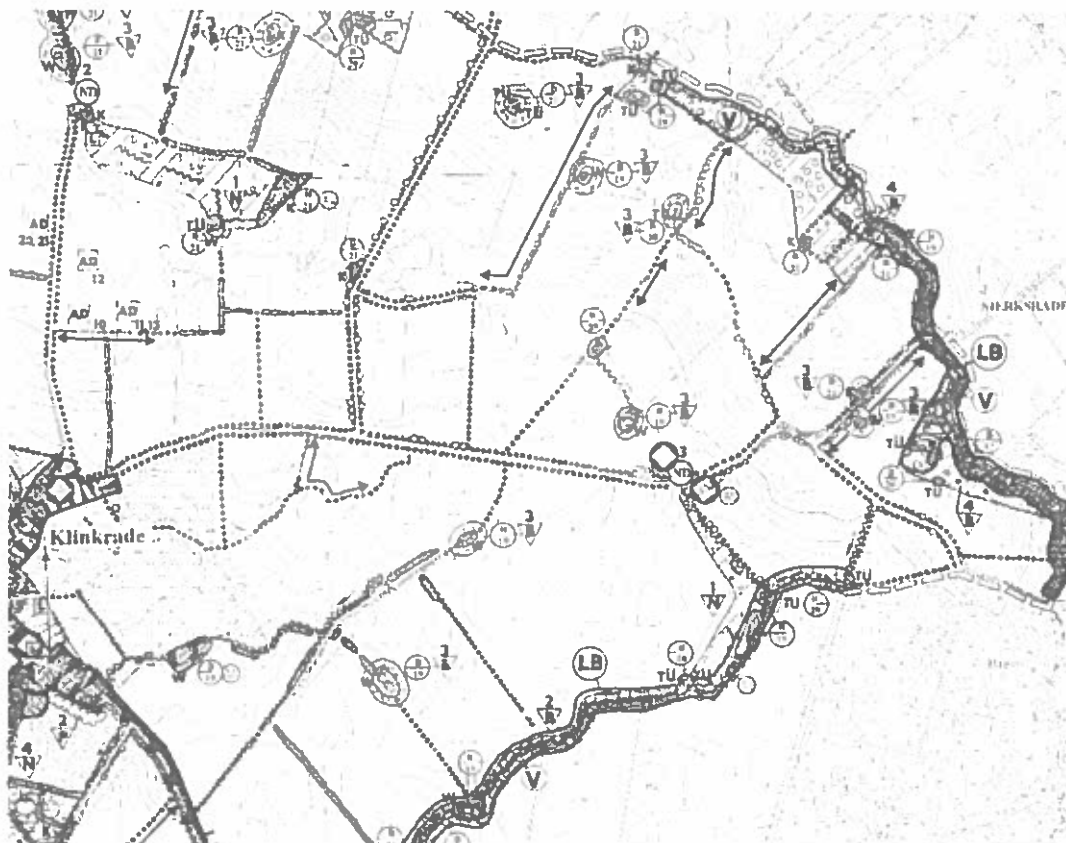


Abb. 5 Landschaftsplan der Gemeinde Klinkrade

Für die Gemeinde Klinkrade gilt der genehmigte **Flächennutzungsplan** mit seinen Änderungen. Im Bereich der potenziellen Vorrangflächen sind Flächen für die Landwirtschaft und für Wald dargestellt.



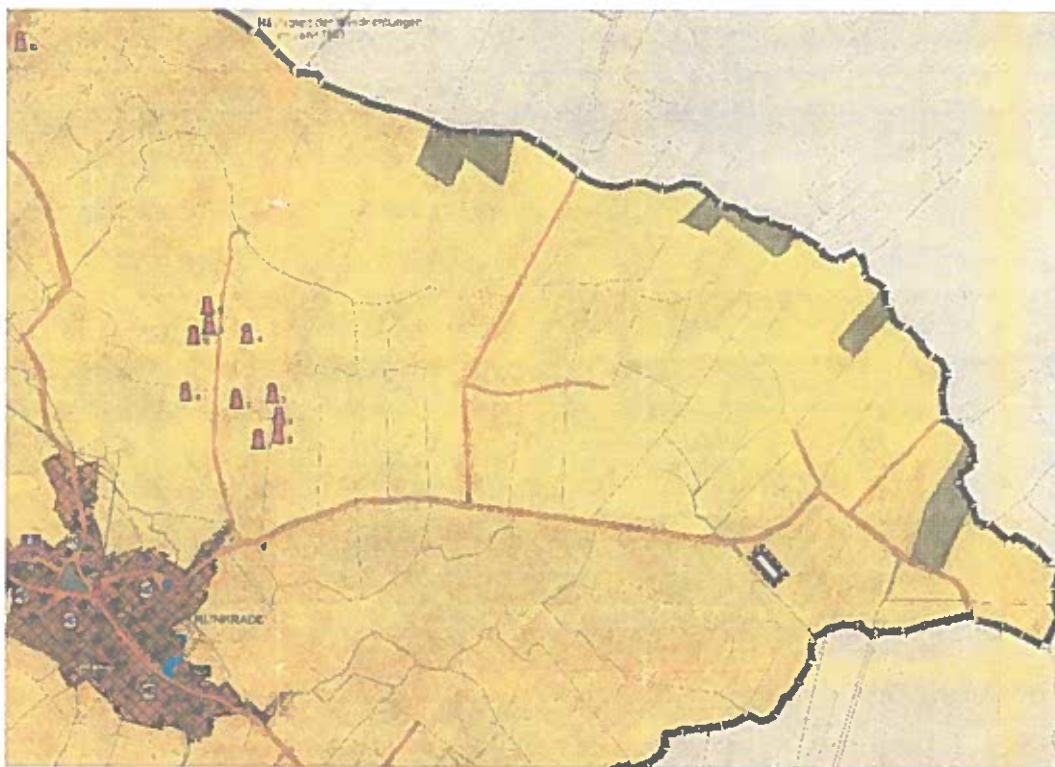


Abb. 6 Flächennutzungsplan der Gemeinde Klinkrade

### 3. Kriterien zur Ermittlung von Vorrangflächen auf Regionalplanebene

Die Landesplanungsbehörde verfolgt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung auf der Basis der mit Stand vom 08.06.2016 veröffentlichten Kriterien und Abwägungsbelange. Aus den Vorbemerkungen ergeben sich die Landesplanerischen Zielvorstellungen:

„Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis nachstehender Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess, der sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand entwickelt. Ziel ist, eine sich aus der Anwendung der Tabukriterien und der Abwägungsbelange ableitende räumliche Gesamtplanung mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie einerseits und Ausschluss von Windenergie außerhalb von Vorranggebieten andererseits zu realisieren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ist dabei der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird damit nicht vorweggenommen. Aus diesem Grunde wird bei höhenabhängigen Abstandsermittlungen im Rahmen raumordnerischer Planung und Vorsorge von einer durchschnittlichen

Gesamthöhe einer Windkraftanlage von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen (Referenzanlage). Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Gesamthöhe nicht geringer oder höher ausfallen können. In der Studie „Ausbau der Windenergie nach Standortqualitäten – Entwicklungen in Schleswig-Holstein“ des Leipziger Instituts für Energie wurde für im Jahr 2014 neu errichtete WKA eine Durchschnittsgesamthöhe von 137 m ermittelt. Von daher ist es für den sich verdichtenden Planungsprozess der Regionalplanung zulässig und ausreichend bei einer Gesamtbeurteilung des Landes und der jeweiligen Planungsräume eine Gesamthöhe von 150 m im Durchschnitt anzunehmen. Dies gilt auch deshalb, weil in einem fast durchgehend sehr windhöffigen Land schon in diesen Höhen sehr gute Erträge erzielt werden und hierdurch ein Kompromiss zwischen Maximalerträgen bei noch höheren WKA und Ausnutzung der Fläche unter Wahrung der rechtlich erforderlichen Abstandskriterien erreicht werden kann.

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung entfaltet ihre Steuerungswirkung ausschließlich für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben.

Eine Windkraftanlage ist vollumfänglich, also einschließlich des Rotors als Bauwerk zu betrachten. Insofern ist der für die Abstandsmessung bedeutsame Bezugspunkt an der Windkraftanlage die Außenkante des Rotors (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius).“

### **3.1. Harte Tabukriterien**

Nachfolgend werden stichwortartig die Harten Tabukriterien benannt, die für diese Potenzialflächen relevant sind. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

- Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ausgenommen Industriegebiete und Sondergebiete, soweit WKA zugelassen sind
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
- Abstandspuffer von 250 m zu den beiden vorgenannten Bereichen
- Straßenrechtliche Anbauverbotszonen
- Schutzstreifen an Gewässern
- Naturschutzgebiete
- Naturschutzrechtlich sichergestellte Gebiete
- Geschützte Biotope



- Waldflächen und Waldabstand von 30 m

### 3.2. Weiche Tabukriterien

Nach den rechtlichen Anforderungen wären Windenergieanlagen innerhalb der Weichen Tabuzonen generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

- Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 150 m im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m)
- Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche im Anschluss an die harte Tabuzone (250 m)
- Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand bzw. 400 m Abstand zu Gewerbeflächenausweisungen
- Siedlungsachsen
- Regionale Grünzüge
- Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen
- Schienenwege mit einem Abstand von 150 m
- Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Abstandspuffer 100 m
- Landschaftsschutzgebiete
- Sichergestellte Landschaftsschutzgebiete
- Gebiete mit eingeleitetem LSG-Verfahren
- Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem
- EU-Vogelschutzgebiete
- Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten
- Wiesenvogel-Brutgebiete
- Bedeutende Vogelflugkorridore
- 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche
- FFH-Gebiete
- Unterschutzgestellte Gebiete nach § 23 BNatSchG
- Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten
- Umgebungsbereich von 300 m bei sichergestellten Gebieten
- Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten
- 30 bis 100 m Abstand von Wäldern
- Wasserflächen

- Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist.

### 3.3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess

Neben den harten und weichen Tabukriterien hat die Landesplanungsbehörde Abwägungsbelange benannt, die für die verbleibenden Potenzialflächen in Beziehung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen gesetzt werden. Diese Belange / Nutzungen sollen vom Plangeber, also der Landesplanungsbehörde abgewogen werden, um der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen.

Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflistung ist nicht abschließend, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

- Geplante Siedlungsentwicklungen
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
- Umzingelungswirkung, Riegelbildung
- Belange des Denkmalschutzes
- Netzkapazität
- Binnenhochwasserschutz
- Charakteristische Landschaftsräume
- Querungshilfen (Artenpopulationen)
- Planverfestigte Kompensationsflächen sowie Öko-Kontenflächen
- Schützenswerte Geotope
- Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs
- Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horststandorte
- Prüfbereiche um Horststandorte
- Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

- Räumliche Konzentration von Kleinbiotopen
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz
- Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

#### 4. Anwendung der Tabukriterien auf gemeindlicher Planungsebene

Die Gemeinde Klinkrade hat für ihr Gemeindegebiet die von der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Kriterien übernommen und die dargestellten potenziellen Vorranggebiete (Orange) überprüft. In der Topographischen Karte sind die harten Tabuzonen dunkelgrau und die weichen Tabuzonen hellgrau eingetragen. Überschneidungen zum Abwägungsbereich sind nicht erkennbar.

Zwischen Dühelsdorf / Sirksrade und Klinkrade befinden sich markante Endmoränenzüge, die eine Höhe von 70 m NHN erreichen. Von der Gemeindeverbindungsstraße Klinkrade – Sirksrade sowie der Gemeindeverbindungsstraße Klinkrade – Dühelsdorf ergeben sich bemerkenswerte Sichtbeziehungen zur Lübecker Altstadt. Bedeutsame Sichtpunkte sind eingetragen.

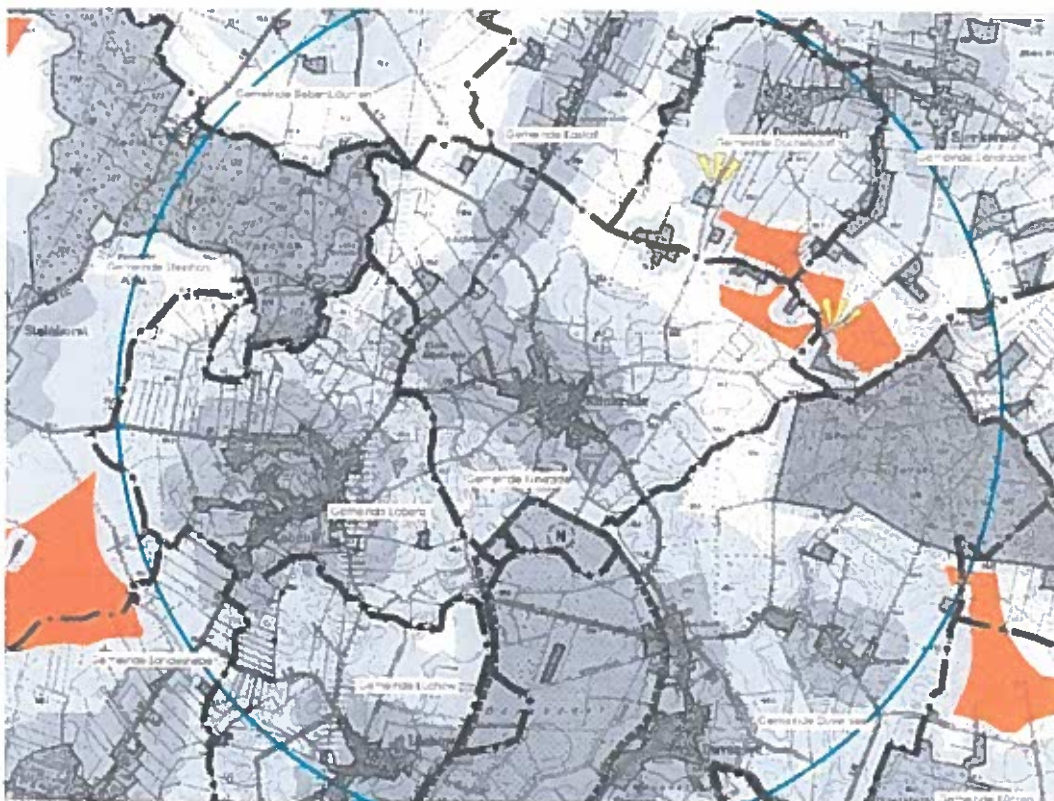


Abb. 7 Übertragung der potenziellen Vorrangflächen in die Topografische Karte

## 5. Fachliche Bewertung der Abwägungskriterien

### Topographie und Sichtbeziehungen zur Lübecker Altstadt

Das potenzielle Vorranggebiet befindet sich auf einem topographischen Höhenzug am südlichen Rand des Lübecker Beckens. Das Gelände steigt hier bis auf 70 m NHN an. Die historische Altstadt hat ihren Hochpunkt bei 16 m und die umgebenden Stadtteile bis zu 12 m. Daraus ergibt sich, dass die besonders exponierte Lage eine weitreichende Sichtwirkung von hier aus zur Lübecker Altstadtinsel bietet, allerdings auch, dass die potenziellen Windkraftanlagen an diesem Standort eine besondere Dominanz und Fernwirkung auf weitere Umgebung entfaltet. In der nachfolgenden Übersicht ist der Höhenzug im Südwesten erkennbar.

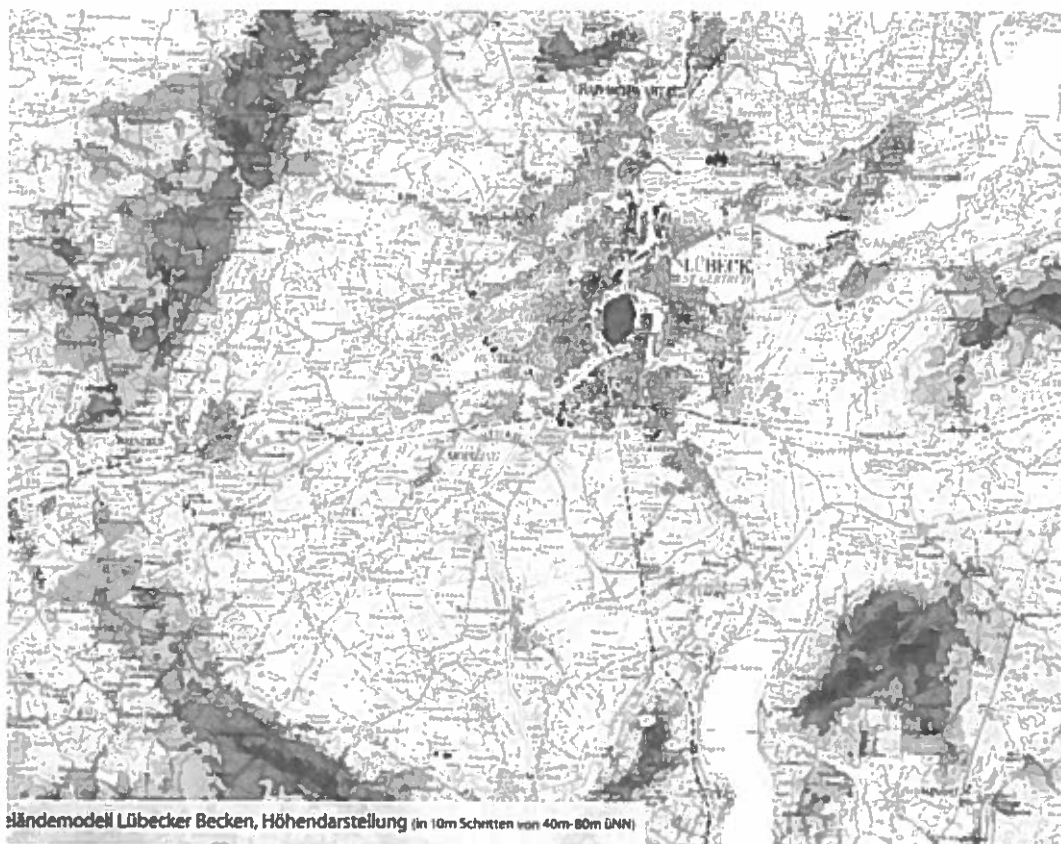


Abb. 8 Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt“, Hansestadt Lübeck

Die Hansestadt Lübeck hat im Jahr 2011 die Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt“ aufgestellt. Anlass war die seinerzeitige Fortschreibung der Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergie-Eignungsflächen. Die Abwägungsflächen Klinkrade- Dühelsdorf – Sirksrade befinden sich in exponierter Lage, von denen aus beeindruckende Sichtbeziehungen auf die Lübecker Altstadt bestehen.



Abb. 9 Sicht auf die Lübecker Altstadt, Verbindungsstraße Klinkrade - Düchelsdorf



Abb. 10 Sicht auf die Lübecker Altstadt, Verbindungsstraße Klinkrade - Sirksrade

Die Lage der Abwägungsflächen decken sich mit dem höchsten Punkt des Endmoränenzuges. Die Ortslagen Klinkrade und Düchelsdorf liegen 20 bis 30 m tiefer, Sirksrade bis zu 40 m tiefer. Dadurch würde die Höhen- und Fernwirkung der potenziellen Anlagen noch einmal deutlich zunehmen. Dies ist bei der Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen zu beachten. Als Beispiel für die enorme Fernwirkung von Windkraftanlagen, von denen Beeinträchtigungen des Weltkulturerbes der Altstadt der Hansestadt Lübeck ausgehen können, ist der Windpark Grammerdorf in der Gemeinde Ratekau. Von der Bundesstraße 208 westlich der Ortslage Siebenbäumen bestehen beeindruckende Sichtbeziehungen. Die Bundesstraße verläuft hier auf den



Endmoränenzügen auf einer Höhe von 60 m NHN. Die Stadtsilhouette mit den sieben Türmen ist gut zu erkennen. Im Hintergrund sind die rd. 11 km von der Altstadt entfernt liegenden Windkraftanlagen in Grammersdorf gut zu erkennen. Die Anlagen stehen auf einem Höhenniveau von ca. 30 m NHN und sind lediglich 100 m hoch. Dennoch ist die störende Wirkung in der Sichtachsenstudie entsprechend benannt.



Abb. 11 Sicht auf die Lübecker Altstadt und Windkraftanlagen in Grammersdorf, B 208,

Die potenziellen Windkraftanlagen im Abwägungsbereich haben erhebliche Auswirkungen auf die Silhouette von Berkenthin.



Abb. 12 Sicht über die Berkenthiner Kirche Richtung Kastorf, von der B 208,

Bereits die Anlagen in Kastorf beeinträchtigen die unter Denkmalschutz stehende Kirche aus Richtung Ratzeburg kommend erheblich, obwohl sie nur auf einem Höhengniveau von 30 m ü. NHN stehen und ca. 5,9 km entfernt sind. Die potenziellen Anlagen in Klinkrade würden auf einem Höhengniveau von 70 m ü. NHN stehen und wären in nur 3,7 km Entfernung. Diese Beeinträchtigung erscheint nicht akzeptabel.



Abb. 13 Sicht aus Nordost auf Berkenthin, im Hintergrund das potenzielle Vorranggebiet Sirkrade-Düchelsdorf-Klinkrade, vom Kökenbarg.

### Avifaunistische Schutzbelange

Die Gemeinde Klinkrade hat gemeinsam mit Nachbargemeinden zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit hinsichtlich der Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen eine Datenrecherche durch das Büro Bioplan beauftragt. Die Datenrecherche erfolgte in einem 6 km Radius um die potenziellen Vorrangflächen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind für die potenzielle Vorrangfläche in der nachfolgenden Abbildung dokumentiert.

Anhand der vorliegenden Daten brüten nachweislich folgende planungsrelevante bzw. in Schleswig-Holstein als WEA-sensibel klassifizierte Vogelarten im 6 km Radius: **Kranich, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Seeadler, Weißstorch sowie Uhu und Wachtelkönig.**

Östlich der Ortschaft Ritzerau gibt es einen Brutnachweis der **Rohrweihe** aus dem Jahr 2014 am Hofsee. Dieser liegt in mehr als 5 km Entfernung zur potenziellen Eignungsfläche. Ein weiterer Brutnachweis aus 2015 existiert im Norden in ca. 3 km Entfernung zur Eignungsfläche südlich der Ortschaft Bliestorf. Aufgrund der Datenlage wird deutlich, dass die Rohrweihe innerhalb des 6 km Radius präsent ist. Es muss von

mind. zwei, vermutlich aber mehreren, Brutpaaren (Revierpaaren) ausgegangen werden.

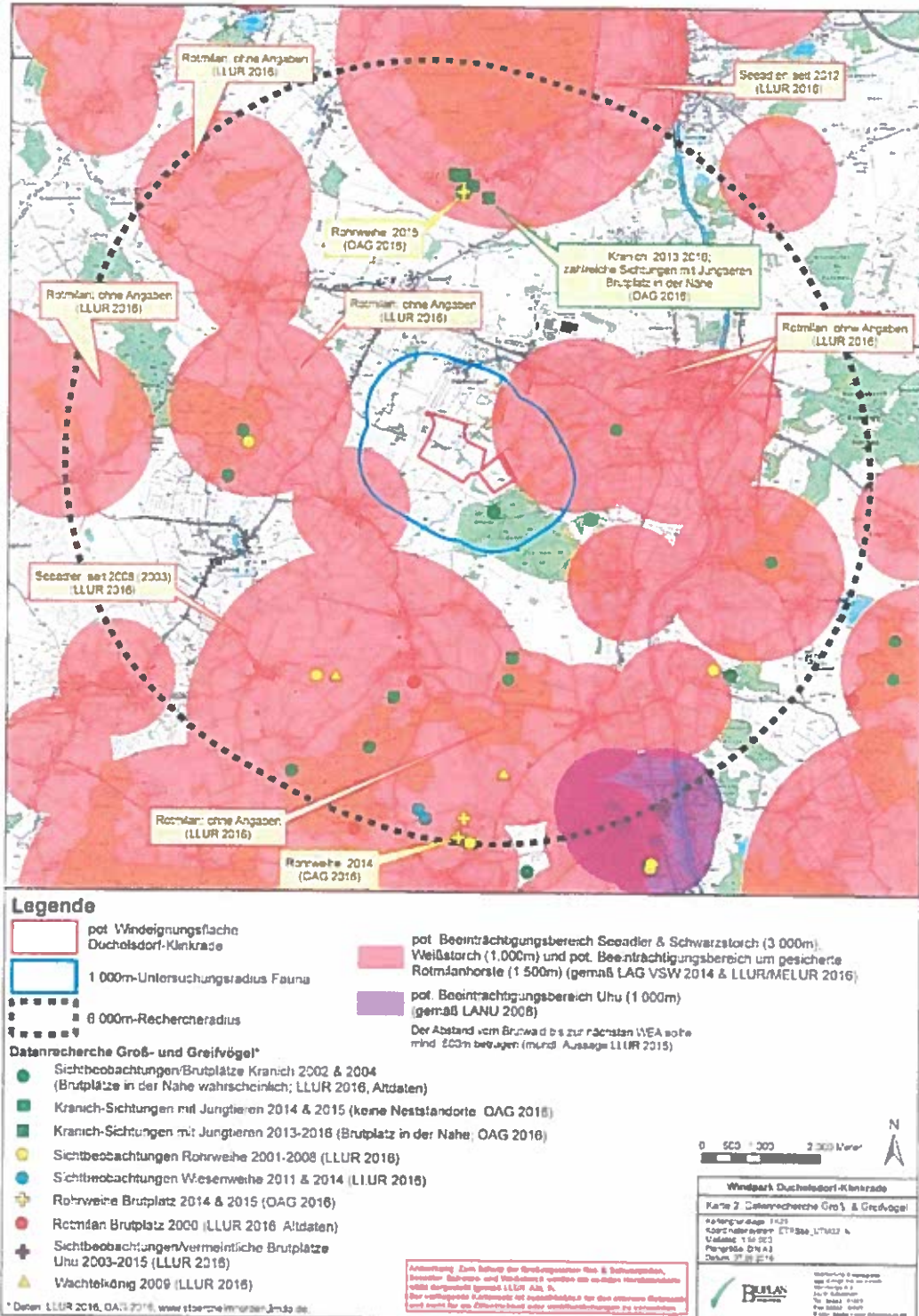


Abb. 14 Groß- und Greifvögel Klinkrade, Düchsdorf und Sierkrade, Datenrecherche Bioplan, 2016



Die **Wiesenweihe** kommt ebenfalls im Raum vor, jedoch liegen keine bekannten Brutnachweise vor. Die Rohrweihe ist innerhalb des 6 km Radius seit 2001 und die Wiesenweihe seit 2011 dokumentiert (LLUR & Wildtierkataster 2016). Es muss davon ausgegangen werden, dass auch die Wiesenweihe innerhalb des 6 km Prüfbereiches brütend vorkommt.

Innerhalb des 6 km Radius sind mindestens sieben **Weißstorchhorste** bekannt. Der Horst, der der Eignungsfläche am nächsten gelegen ist, liegt in der Ortschaft Klinkrade in ca. 1,3 km Entfernung. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1.000 m erreicht demnach nicht die Grenze der Eignungsfläche. Weitere Horste liegen in den Ortschaften Siebenbäumen, Niendorf b. Berkenthin, Duvensee, Hude und Kühsen (LLUR 2016, vgl. auch [www.stoercheimnorden.jimdo.de](http://www.stoercheimnorden.jimdo.de)).

In den Jahren 2002 und 2004 gab es hinreichende Untersuchungen zum **Kranichvorkommen** im Recherchegebiet. Es bestand Brutverdacht von mehreren Paaren in den angrenzenden Wäldern (WWF Kranichschutz; LLUR 2016). In den Jahren 2014 und 2015 wurden seitens der OAG Kranichpaare mit Jungtieren nahe der Ortschaft Bliestorf südlich des Bliestorfer Waldes gesichtet. Da die adulten Tiere ihre Kranichjungen in dem ersten Monat zu Fuß zur Nahrungsaufnahme vom Brutplatz wegführen, liegt es nahe, dass eine Kranichbrut in dem Bliestorfer Wald mehr als wahrscheinlich ist. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung muss von vier bis fünf Brutpaaren innerhalb des 6 km Rechercheradius ausgegangen werden.

Auch aus dem Jahr 2000 liegen Altdaten für den **Rotmilan** beim Landesamt (LLUR) vor (in der Karte mit rotem Punktsymbol dargestellt). Seit 2016 haben gesicherte Rotmilanhorste mit einem potenziellen Beeinträchtigungsradius von 1.500 m Eingang in das Abwägungskriterium gefunden. Diese gesicherten Horste mit dem entsprechenden Abstandspuffer sind ebenfalls in der Karte dargestellt. So existieren innerhalb des 6 km Rechercheradius sieben gesicherte Horststandorte der Art. Hierfür gibt das LLUR bzw. MELUR keine weiteren Angaben. Der Horst in den östlichen Waldgebieten ist der Eignungsfläche am nächsten gelegen. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1.500 m überschneidet sich geringfügig mit der potenziellen Eignungsfläche. Weitere Rotmilanhorste liegen in etwas mehr als 2 km westlich im Kreisforst Farchau und östlich in einem Waldstück nahe der Ortschaft Göldenitz. Gemäß den Recherchedaten nutzen mind. vier (max. bis zu sieben) Rotmilanpaare das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat. Es sollte während der avifaunistischen Untersuchungen (Raumnutzungsanalysen) ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Rotmilanen im Eignungsraum gelegt werden.

Im Süden im Staatsforst Lübeck brütet seit 2003 der **Seeadler**. In 2008 wechselte er seinen Horststandort. Der jetzige Horst liegt in ca. 5 km Entfernung zur potenziellen Eignungsfläche. Ein weiterer Seeadler brütet seit 2012 im Norden im Bliestorfer Wald/Krummesser Heide/Kannenbruch. Der Horst liegt knapp außerhalb des 6 km Prüfbereichs.

Der Uhu scheint in diesem Gebiet weniger stark verbreitet. Die Rechercheergebnisse belegen nicht eindeutig, dass es sich um Brutplätze handelt. In der Nähe der Ortschaft Panten sind aber für die Jahre 2014 und 2015 drei Individuen in der Datenbank des LLUR angegeben, was auf eine Brut hindeutet. Alle vermeintlichen Brutstandorte des Uhus liegen außerhalb des vom LANU (2008) angegebenen Prüfbereiches von 2 km und somit in ausreichender Entfernung zu der potenziellen Eignungsfläche.

Auch wenn keine Bruten von **sensiblen Offenlandarten** wie Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn als auch von Wachtel innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt bzw. dokumentiert sind, können diese im Gebiet vorkommen. Dieses wird z.B. auch dadurch deutlich, dass zwei Wachtelkönignachweise südlich der Eignungsfläche aus dem Jahr 2009 vorliegen. Ebenso können im Vorwege (Neu-)Bruten von Rohr- und Wiesenweihe innerhalb des 1 km Untersuchungsradius nicht ausgeschlossen werden.

Die **Fledermausrecherche** über das LLUR erbrachte keine konkreten Ergebnisse. Potenziell ist mit folgenden Arten im Raum zu rechnen: Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus (Pipistrellus-Arten), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie mehrere Myotis-Arten wie z.B. Fransen-, Bechstein- und Wasserfledermaus als auch Große und Kleine Bartfledermaus. Als überaus kollisionsgefährdete Fledermäuse gelten die hoch fliegenden Arten (vor allem während der Migrationszeit im Spätsommer) Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zweifarbfledermaus. Es werden jedoch auch zunehmend die Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Totfunde registriert (DÜRR 2015b).

#### **Artenaustausch zwischen den Schwerpunktgebieten des Biotopverbundsystems**

Der Abwägungsbereich in den Gemeinden Klinkrade, Döchelsdorf und Sirksrade wird durch die Biotopausstattung entlang der Gemeindegrenze in zweigeteilt. Hier verlaufen wichtige Verbundachsen entlang des Teichbachs und des Duvenseebachs und verbinden Schwerpunktbereiche. Der exponierte Höhenstandort liegt weiterhin in einem Verflechtungsbereich zwischen dem Duvenseer Moor im Süden, dem Wehrenteich im Westen und Kerbtälern im Norden. Diese sind jeweils Schwerpunktgebiete des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Zwischen diesen Schwerpunktgebieten bestehen besondere Verbindungsfunktionen, die durch die potenzielle Vorrangfläche beeinträchtigt werden.

## **6. Stellungnahme der Gemeinde**

Die Gemeinde Klinkrade schließt sich den vorgenannten fachlichen Überprüfungen an und fordert den Verzicht auf eine Vorrangfläche an diesem Standort, insbesondere um die Sichtbeeinträchtigungen der an exponierter Stelle liegenden möglichen Windkraftanlagen auf die Lübecker Altstadt und die Dorfsilhouette Berkenthins zu

vermeiden. Windkraftanlagen auf dem Endmoränenzug mit einer Höhenlage von 70 m ü. NHN beeinträchtigen ebenfalls die deutlich tiefer gelegenen Ortschaften Klinkrade, Döchelsdorf und Sirksrade unverhältnismäßig.

Darüber hinaus würden erhebliche Beeinträchtigungen der Stadtsilhouette der Altstadt Lübeck erfolgen, da der Blick aus Richtung Norden (z. B. von der A1 in Höhe Bad Schwartau) auf die Altstadt dann möglicherweise von den Windkraftanlagen auf dem Endmoränenzug in Klinkrade überstellt würde. Diese potenzielle Beeinträchtigung der Stadtsilhouette der Lübecker Altstadt ist unbedingt zu vermeiden.

Auch der Blick auf den historischen Dorfkern mit Kirche von Berkenhins wird aus Richtung Ratzeburg kommend zusätzlich erheblich belastet. Von diesem Streckenabschnitt auf der B 208, der hier eine Höhenlage von ca. 60 bis 70 m ü. NHN hat, dominieren die Windkraftanlagen in Kastorf die Ortssilhouette, obwohl die Anlagen 5,9 km entfernt sind und nur auf einer Höhenlage von ca. 30 m ü. NHN stehen. Die potenziellen Standorte in Klinkrade / Döchelsdorf / Sirksrade würden deutlich stärker in das Blickfeld wirken, da diese auf einem Höhenniveau von 70 m ü. NHN stehen würden und lediglich 3,7 km entfernt wären. Diese Beeinträchtigung der historischen Ortssilhouette Berkenhins ist unbedingt zu vermeiden.

Die potenziellen Vorrangflächen befinden sich in einem Raum mit hoher Bedeutung für den Artenaustausch. Hinzu kommen entgegenstehende Zielsetzungen der gemeindlichen Landschaftsplanung, die entlang der Nebenverbundachse entlang des Teichbachs und des Duvenseebachs Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorsehen. Diese gemeindliche Planungsabsicht der Aufwertung des Landschaftsraumes wird durch die Vorrangflächenplanung nicht umgesetzt werden können. Die Gemeinde fordert bei der Windenergie-Vorrangflächenplanung die Berücksichtigung der Planungshoheit der Gemeinde Klinkrade.

Die Gemeinde Klinkrade spricht sich darüber hinaus für eine Regelung zur Beschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen aus, wie sie in Bayern und Sachsen durch die Landesregierungen eingeführt worden sind. Dadurch, dass ein 10 H-Abstandsbereich um Siedlungen von der Privilegierung ausgenommen wurde, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in Nahbereichen von Siedlungen eine Feinsteuerung der Windkraftflächenplanung vornehmen, die für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zwingend erforderlich ist. Dies ist besonders notwendig, da die Gemeinde eine besondere Vorsorge gegenüber der Gesundheit ihrer Einwohner trägt und Windkraftanlagen im Nahbereich unter dem zehnfachen Höhenabstand mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können.

Die Gemeinde setzt sich dafür ein, die Willensbildung der Gemeindevertretung und Bürgerentscheide zu respektieren. Es kann nachvollzogen werden, dass objektive und vergleichbare Planungsgrundlagen jeweils ausschlaggebend für die Ausweisung von Vorrangflächen auf Ebene der Landesplanung sein sollen. Dennoch wird dem

planerischen Willen der Gemeindevertretung bzw. einem erklärten Wählervotum der Bürger hohes Gewicht beigemessen. Die Gemeinde fordert deshalb eindringlich den Plangeber auf, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechenden wirksamen Beschlussfassungen bzw. Bürgerbegehren ein Vetorecht zukommen wird.

Die fachliche Betrachtung und die Stellungnahme der Gemeinde wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. November 2016 gebilligt.

Klinkrade, 29. 11. 2016

Bürgermeister

*Brauer*



## BESCHLUSSVORLAGE

für die

### Gemeindevertretung Klinkrade

**Betr.: Auswahlverfahren für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages  
(Wegenutzungsvertrag Strom)  
hier: Festlegung der Auswahlkriterien und Auftrag an das Amt Sandesneben-  
Nusse zur Durchführung des Auswahlverfahrens**

#### 1. Erläuterungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klinkrade hat in ihrer Sitzung am 29.11.2016 das Amt Sandesneben-Nusse beauftragt, ein erneutes Auswahlverfahren zum Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages (Wegenutzungsvertrag Strom) durchzuführen.

Das Auslaufen des bestehenden Stromkonzessionsvertrages wurde mit Veröffentlichung am 30.05.2016 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Mehrere Unternehmen haben zwischenzeitlich ihr Interesse um eine Vergabe der Konzessionen bekundet und sich damit um einen Vertragsabschluss beworben.

Grundlage des Verfahrens sind die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie das Hinweispapier der Kartellbehörde für Energie des Landes Schleswig-Holstein zum Abschluss von Konzessionsverträgen nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz zur Gewährung von Wegenutzungsrechten für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Stromversorgung.

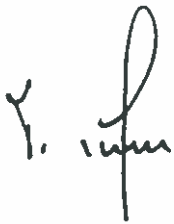
Das Auswahlverfahren wird von der Berliner Rechtsanwaltskanzlei Boos, Hummel & Wegerich begleitet, die die Gemeinden und das Amt Sandesneben-Nusse bei der Durchführung des Verfahrens berät. In Zusammenarbeit mit der Kanzlei wurden die Kriterien mit Gewichtungen erarbeitet und liegen den Mitgliedern der Gemeindevertretung in der beigefügten Anlage vor. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 16.11.2016 im Lauenburger Hof in Sandesneben konnten sich die Mitglieder der Gemeindevertretung informieren und haben die Gelegenheit erhalten, sich ausführlich und intensiv mit rechtlichen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Anforderungen an das Auswahlverfahren zu informieren. Außerdem wurden die genannten Kriterien und Gewichtungen ausführlich besprochen und diskutiert. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl Kriterien als auch die Gewichtung den aktuellen Stand der Rechtsprechung wiedergeben. Der Vortrag der Kanzlei und separat die Aufstellung / Gewichtung der Kriterien wird der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Diese Kriterien stehen hiermit nunmehr zur Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als oberstes Beschluss- und Entscheidungsorgan der Gemeinde als Konzessionsgeber und Vertragspartner an.

## 2. Beschlussentwurf

Die Gemeindevertretung erneuert den Beschluss aus dem Jahre 2014, das Amt Sandesneben-Nusse mit der Durchführung des Auswahlverfahrens für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages (Wegenutzungsvertrag Strom) zu beauftragen und beschließt die in der Anlage dargelegten Kriterien in das Auswahlverfahren zu übernehmen.

Im Auftrag



Jessen

Gesetzliche Mitgliederzahl:	davon anwesend:	dafür:	dagegen:	Enthaltungen:
9	8	8	—	—

### Bemerkung:

Von der Beratung und Beschlussfassung sind folgende Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 22 Gemeindeordnung SH befangen:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Klinkrade, den 29.11.2016



Der Bürgermeister

